Jur. is.
196
y

Jur. is.

1963

Verordnungen

Die

neuesten Verordnungen

über die

Prüfungsvorschriften

für Juristen

und die

Vorbereitung zum Justizdienste

im Preußischen Staate

nebst Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft

bearbeitet und herausgegeben

von einem Universitätsbeamten.

---

7. vermehrte und verbesserte Auflage.

München.

Münchner Handelsdruckerei und Verlagsanstalt M. Poeßl.

230

Als zu **Geschenken** ganz besonders geeignete **gute Bücher** empfehlen wir nachstehende Werke:

Vanino, Dr. L. **Bayern und das Haus Wittelsbach.** In Taschenformat. Mit 31 Porträts. Preis *M.* —.30.

Schultheiß, Albert. **Das Festspiel zu Rothenburg** o. d. Tauber. Eine heitere Pfingstgeschichte. Mit 16 Abbildungen aus dem Festspiel und zahlreichen Zitaten aus demselben. Preis eleg. geb. mit Goldschnitt *M* 2.40.

Schaching, Otto, von. **Vom Karwendel und Wendelstein.** Drei Hochlandgeschichten. Mit 10 Bildern und dem Porträt des Verfassers. Preis eleg. geb. *M.* 5.—

Knortz, Karl. **Aus der alten und neuen Welt.** Preis broch. *M.* 3.50

Morin, George. **Gesammelte Gedichte.** Mit dem Porträt des Verfassers. Preis eleg. geb. *M.* 6.—

Morin, George. **„Regentropfen"**, ernste u. heitere Gedichte. Mit 6 Illustrationen. Preis *M.* 3.—

Aus dem Leben der Schwalben. Gedichte von Dr. Franz, J. Englert. Mit Illustrationen von Oberländer u. A. Preis eleg. geb. Mk. 1.80.

Jacoby, Dr. Leopold. **Deutsche Lieder aus Italien.** Preis eleg. geb. Mk. 2.50.

Evers, Franz. **Symphonie.** Ein Gedichtbuch von Carl Busse, Franz Evers, Georg E. Geilfuß, Viktor Hartung, Julius Vanselow. Preis eleg. geb. mit Goldschnitt Mk. 5.—

Müller C., **Dr. Martin Luther**, sein Leben u. Wirken in Liedern 2c. Ein Sammelwerk von Liedern aus allen deutschen Gauen alter und neuester Zeit, welche eine vollständige Lebensgeschichte Luthers bilden. Mit 14 Abbildungen. Preis geb. Mk. 3.60.

Zur Ehre Gottes. Geistliche Lieder zu festl. Zeiten von G. Schmidt, Pfarrer. Mit Vorwort von Oberkonsistorialrat Dr. von Buchrucker zu München. Eleg. in Leinwand geb. Preis 75 Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die

Münchner Handelsdruckerei und Verlagsanstalt

M. Poeßl in München.

Die

neuesten Verordnungen

über die

Prüfungsvorschriften

für Juristen

und die

Vorbereitung zum Justizdienste

im Preußischen Staate

nebst Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft

bearbeitet und herausgegeben

von einem Universitätsbeamten.

---

7. vermehrte und verbesserte Auflage.

Bayerische Staatsbibliothek München

München.

Münchner Handelsdruckerei und Verlagsanstalt M. Poeßl.

1893

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Nachdruck verboten.

Vorbemerkung.

Mit Hilfe namhafter Mitarbeiter geben wir die 7. Auflage, betreffend: **„Die neuesten Verordnungen über die Prüfungsvorschriften für Juristen und die Vorbereitung zum Justizdienste im Preußischen Staate nebst Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft"** in die Hände der Interessenten.

Alle bis jetzt erschienenen Gesetze sind nach dem neuesten Stande ergänzt und berichtigt. Das Inhaltsverzeichniß ist eingehend bearbeitet und dadurch der Gebrauch des Buches erleichtert.

Wir geben deshalb gegenwärtige 7. Auflage dieses Buches mit dem Bewußtsein in die Hände der Interessenten, daß es denselben ein Informationsmittel in allen Dingen des juristischen Studiums sein möge.

München.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht

a) der älteren Verordnungen:

		Seite
I.	Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869	7
II.	Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878	10
III.	Regulativ zu ad I. Gesetz vom 22. August 1879	11
IV.	Allgemeine Verfügung, die Uebertragung richterlicher Geschäfte an Referendare — 9. Dezember 1879	20
V.	Allgemeine Verfügung, die Vorbereitung zum höheren Justizdienste — 20. März 1880	20
VI.	Allgemeine Verfügung, die juristischen Prüfungen — 26. November 1880	22
VII.	Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst — 1. Mai 1883	23
Anhang: Formular		36
Promotions-Ordnung	der k. Universität Erlangen	37
„ „	der k. Universität München	39
„ „	der k. Universität Würzburg	41

b) der neuesten Verordnungen:

		Seite
I.	Studienplan	55
II.	Erlaß, betreffend die Vorlesungen der Universitäten vom 2. Juni 1890	57
III.	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877	58
IV.	Gesetz vom 6. Mai 1869	58
V.	Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890	59
VI.	Regulativ vom 1. Mai 1883	63
VII.	Allgemeine Verfügung vom 12. März 1888	63
VIII.	Gesetz vom 11. März 1879	64
IX.	Erlaß vom 12. März 1892	65
X.	Verfügung vom 22. Dezember 1891	65
XI.	Mittheilung des Justizministers vom 26. Februar 1880, die große Staatsprüfung betreffend	66
XII.	Verfügung des Justizministers vom 14. Oktober 1886, denselben Gegenstand besprechend	66

I.

Betreff:

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Gesetzsammlung S. 656. — 6. Mai 1869.

Abschnitt I.

§ 1.

Zur Bekleidung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advokatanwaltes, Advokaten) oder Notars ist die Zurücklegung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich.

Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Der Justizminister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer anderen Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 2.

Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte, die zweite — große Staatsprüfung — bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission abzulegen.

§ 3.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 4.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlage der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 5.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, bei welchem sie sich zur Beschäftigung melden, zu Referendarien ernannt und eidlich verpflichtet.

Abschnitt II.

§ 6.

Referendarien müssen, bevor sie zur zweiten — der großen Staatsprüfung — zugelassen werden können, eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste zurückgelegt haben.

§ 7.

Sie sind während dieser Vorbereitungszeit bei Gerichten erster und zweiter Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei Rechtsanwalten und Notarien zu beschäftigen.

§ 8.

Die Beschäftigung ist so einzurichten und zu leiten, daß die Referendarien sich in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Büreaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbstständigen Verwaltung des Amtes eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes oder Notars erforderlich ist.

Die Referendarien können die Verrichtungen eines Gerichts-

schreibers wahrnehmen, und nach mindestens anderthalbjähriger Beschäftigung zur zeitweisen Vertretung eines Rechtsanwaltes verwendet, sowie mit einzelnen richterlichen Geschäften, jedoch nicht mit der Theilnahme an der Erkenntnißfällung, beauftragt werden.

§ 9.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§ 6) ist der Referendarius, wenn aus den über die gesammte Beschäftigung (§§ 7 und 8) vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daß er zur Ablegung der großen Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen.

Abschnitt III.

§ 10.

Die große Staatsprüfung — § 2 — ist eine mündliche und schriftliche, und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist demgemäß darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, wo er seine Ausbildung erlangt, Rücksicht zu nehmen ist, und daß er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienste eine selbstständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

Abschnitt IV.

§ 11.

Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren und in den Gebieten des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, sowie der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M., nach ihrer Wahl, entweder zu Gerichtsassessoren oder zu Advokaten ernannt.

§ 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft.

§ 13.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 14.

Der Justizminister wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich alle zur Ergänzung nothwendigen Grundsätze über die Art der Prüfungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Vertheilung der Beschäftigungszeit, sowie über die wiederholte Zulassung nach nicht bestandener Prüfung in einem Regulativ festsetzen.

II.

Das Ausführungsgesetz

zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze.

Gesetzsammlung S. 230. — 24. April 1878.

§ 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§ 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

III.

Regulativ

zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869.

Justizministerialblatt S. 246. — 22. August 1879.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste und des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Prüfung der Rechtskandidaten kann bei den Oberlandesgerichten in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden.

§ 2.

Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der bei den vorgedachten Gerichten zu bildenden Prüfungskommissionen einschließlich des Vorsitzenden derselben abzunehmen.

Nimmt der Vorsitzende an der mündlichen Befragung nicht Theil, so hat er ein viertes Mitglied zuzuziehen.

Er wird, sofern nicht erhebliche Behinderungen obwalten, an jeder Prüfung Theil nehmen und bei der Beurtheilung ihres Ergebnisses mitwirken.

§ 3.

Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife zur Universität,
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse,
3. das Universitäts-Abgangszeugniß,
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 4.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Gerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach dem Universitäts-Abgangszeugnisse oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§ 5.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 6.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schluße der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbstständig angefertigt habe.

§ 7.

Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Rechtskandidaten geladen werden.

§ 9.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit, und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren; die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesammtergebniß der Prüfung.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§ 7) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 12.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 13.

Auf Grund dieses Zeugnisses hat der Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst thun will, zu wenden, um zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet zu werden.

Die Ablehnung des Gesuches kann erfolgen, wenn wegen Ueberfüllung des Bezirks mit Referendaren eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung des Antragstellers sich nicht erwarten läßt.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§ 14.

Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts versetzt zu werden wünschen, haben ihr an den Präsidenten dieses Gerichts zu richtendes Gesuch dem Präsidenten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie beschäftigt sind, zu übersenden. Ist der Erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Referendar von dem Letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Justizministers bedarf, zu entlassen.

§ 15.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob. Dieselbe gewährt nicht die Befugniß, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats Juli ist dem Justizminister ein Verzeichniß einzusenden, in welchem die einzelnen Referendare, unter kurzer Angabe des Ganges der Vorbereitung, aufzuführen sind.

§ 16.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwalten und den Rechtsanwalten, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Zeugniß über

das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Referendare und die in denselben hervorgetretenen Mängel zu übermitteln. Das Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

§ 17.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dieses gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Landgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§ 18.

Werden Referendare nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur selbstständigen Erledigung richterlicher Geschäfte verwendet oder mit der Vertretung eines Staatsanwalts oder eines Rechtsanwalts beauftragt, so ist diese Beschäftigung zunächst auf die entsprechenden Zweige des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen. Dieselbe darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß den Referendaren dadurch die Möglichkeit genommen wird, innerhalb des vorgeschriebenen vierjährigen Zeitraums den Vorbereitungsdienst zu beendigen.

§ 19.

Das bei der allgemeinen Leitung des Vorbereitungsdienstes maßgebende Ermessen der Präsidenten der Oberlandesgerichte wird durch die nachfolgenden Vorschriften beschränkt.

§ 20.

Der Referendar ist während eines Zeitraums von mindestens anderthalb Jahren bei einem Amtsgericht, sodann während eines gleichen Zeitraums bei einem Landgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft und weiter während eines Zeitraums von mindestens einem halben Jahre bei einem Rechtsanwalt zu beschäftigen.

§ 21.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden ermächtigt, unter besonderen Umständen, namentlich wenn in Folge der geschäftlichen Verhältnisse die Vorbereitung des Referendars nicht ausreichend gefördert werden kann, dessen gleichzeitige Beschäftigung in mehreren der in § 20 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes zu gestatten.

§ 22.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte, zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 23.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuch ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§ 24.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des Justizministers erfolgen.

§ 25.

Wenn die Prüfung des Gesuches um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendar den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist die Zulassung unter Angabe der Zeit seiner Beschäftigung bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Rechtsanwalten vom Präsidenten mittels gutachtlichen Berichts darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugnisse zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, unter Uebersendung der Dienstakten beim Justizminister zu beantragen.

§ 26.

Der Auftrag zur großen Staatsprüfung wird der Justiz-Prüfungskommission vom Justizminister ertheilt.

§ 27.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§ 28.

Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen.

Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer sechswöchigen Frist abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen vom Präsidenten bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbstständig angefertigt habe.

§ 29.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§ 30.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

§ 31.

Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Erachten dieselben beide Arbeiten für völlig mißlungen, so kann der Referendar auf gutachtlichen Bericht vom Justizminister sofort behufs besserer Vorbereitung an ein Oberlandesgericht zurückgewiesen werden.

§ 32.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 33.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§ 34.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“ oder „gut“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 35.

Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justizminister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf mindestens neun Monate behufs besserer Vorbereitung an ein Oberlandesgericht zurückgewiesen werden.

§ 36.

Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§ 37.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Kommission (§ 31) die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 38.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

§ 39.

Bei den am 1. Oktober 1879 bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendaren haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungsdienstes auf die in § 20 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes anzurechnen sei.

IV.

Allgemeine Verfügung,

die Uebertragung richterlicher Geschäfte an Referendare betreffend.

Justizministerialblatt S. 466. — 9. Dezember 1879.

Zur Ausführung der Vorschriften im § 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird Folgendes bestimmt:

1. Referendaren, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbstständige Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausschluß solcher, zu welchen sie nach Absatz 3 des angezogenen § 2 nicht befähigt sind, übertragen werden. Es wird jedoch als Regel zu beachten sein, daß von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werde.

2. Die Bestellung von Referendaren zu Hülfsrichtern in Gemäßheit der Absätze 1 und 3 desselben Paragraphen erfolgt bis auf Weiteres durch den Justizminister.

V.

Allgemeine Verfügung,

die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Justizministerialblatt S. 56. — 20. März 1880.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird das Regulativ vom 22. August 1879 durch folgende Bestimmungen hiermit ergänzt und abgeändert:

1. Der im § 20 für die Beschäftigung der Referendare bei einem Landgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft bestimmte Zeitraum von mindestens anderthalb Jahren wird auf den Zeitraum von mindestens fünfzehn Monaten verkürzt. Die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft muß mindestens eine Dauer von sechs Monaten umfassen. Ob und inwieweit während eines Theiles dieser Zeit eine gleichzeitige Beschäftigung bei dem Landgericht stattfinden kann, bleibt dem gemeinschaftlichen Ermessen des Präsidenten des Landgerichts und des Ersten Staatsanwalts vorbehalten.

2. Während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten ist der Referendar bei einem Oberlandesgericht zu beschäftigen.

Auf die Beschäftigung beim Oberlandesgericht finden die Vorschriften in § 17 Absatz 3 und § 21 des Regulativs entsprechende Anwendung.

3. Die Referendare sind sowohl während des Vorbereitungsdienstes bei dem Landgericht als bei dem Oberlandesgericht einem oder mehreren Richtern zu überweisen, welche die Ausbildung derselben im praktischen Dienste, insbesondere auch bei der schriftlichen Bearbeitung der ihnen zu übertragenden Geschäfte zu leiten und zu fördern haben.

Der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Zu diesem Zwecke sind bei der verminderten Bedeutung der Schriftlichkeit im Prozesse die anderen bei den Gerichten und die bei den Staatsanwaltschaften vorkommenden Geschäfte zur Schulung der Referendare in schriftlichen Ausarbeitungen mehr, als bisher geschehen, nutzbar zu machen. Auch sind die Referendare in ausgedehntestem Umfange zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers in den öffentlichen Verhandlungen heranzuziehen.

4. Der Referendar hat sechs der von ihm während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten schriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienstakten einzureichen.

Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift einzureichen.

Der Arbeit ist eine Aeußerung des betreffenden Gerichts-

mitgliedes oder Staatsanwalts über die praktische Verwendbarkeit beizufügen und dabei insbesondere zu bemerken, ob die thatsächlichen Verhältnisse richtig und vollständig angegeben sind.

In der Auswahl der einzureichenden Arbeiten sind die Referendare nicht auf Referate und Gutachten oder auf Erkenntnisse in Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

Aus den eingereichten Arbeiten und den allgemeinen Zeugnissen, welche die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen den Referendaren über die Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes ausstellen, ist ein besonderes Anlageheft der Dienstakten zu bilden.

VI.

Allgemeine Verfügung,

die juristischen Prüfungen betreffend.

Justizministerialblatt S. 270. — 26. November 1880.

Unter Abänderung und zur Ergänzung des Regulativs vom 22. August 1879 zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen des § 7 des Regulativs, nach welcher die erste mündliche Prüfung eine nicht öffentliche ist, wird dahin abgeändert, daß es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen bleibt, für die Dauer des Geschäftsjahrs, nach Anhörung der Mitglieder der Kommission, zu bestimmen, ob und inwieweit eine Oeffentlichkeit der Prüfung stattfinden soll.

2. Ueber das Gesammtergebniß einer gelungenen Prüfung ist durch Stimmenmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend", „gut" oder „vorzüglich" bestanden sei. Diese Bestimmung gilt für beide juristische Prüfungen (§§ 9 und 34 des Regulativs).

3. Kandidaten, welche sich einer Verletzung der bezüglich der selbstständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schlusse derselben abzugebenden Versicherung (§§ 6 und 28

des Regulativs) schuldig gemacht haben, werden von dem Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.

VII.

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betreffend.

Justizministerialblatt S. 131. — 1. Mai 1883.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende mit dem 1. Juni 1883 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Prüfung der Rechtskandidaten erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln.

§ 2.

Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der bei den vorgedachten Gerichten zu bildenden Prüfungskommissionen, einschließlich des Vorsitzenden derselben, abzunehmen.

Nimmt der Vorsitzende an der mündlichen Befragung nicht Theil, so hat er ein viertes Mitglied zuzuziehen.

Er wird, sofern nicht erhebliche Behinderungen obwalten, an jeder Prüfung Theil nehmen und bei der Beurtheilung ihres Ergebnisses mitwirken.

§ 3.

Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität,
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse,
3. das Universitäts-Abgangszeugniß,
4. ein in Deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 4.

Auf Grund des geprüften Gesuchs hat der Präsident des Gerichts die Zulassung oder die Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn nach dem Universitäts-Abgangszeugnisse oder den sonst beigebrachten Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§ 5.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 6.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder als-

bald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumniß gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 3).

§ 7.

Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bleibt es überlassen, für die Dauer des Geschäftsjahres nach Anhörung der Mitglieder der Kommission zu bestimmen, ob und inwieweit eine Oeffentlichkeit der Prüfung stattfinden soll. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, so ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 8.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Rechtskandidaten geladen werden.

§ 9.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend", „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit über die Frage, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sei, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Gesammtergebniß der Prüfung.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag nach Ablauf eines Jahres zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission (§ 7) kann unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung und die Zurückweisung auf die Zeit von sechs Monaten beschränkt oder auch eine der beiden Vergünstigungen allein bewilligt werden.

Versäumt der Rechtskandidat ohne genügende Entschuldigung zweimal den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 13.

Um zum Referendar ernannt und als solcher eidlich verpflichtet zu werden, hat der in der Prüfung Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst zurücklegen will, unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses zu wenden.

§ 14.

Der Präsident hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfügungen vom 24. Januar 1843 und vom 19. April 1843 [1]) von dem sich Meldenden den überzeugenden Nachweis zu erfordern, daß demselben für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

Der Präsident hat ferner die Prüfungskommission, von welcher das Prüfungszeugniß ausgestellt ist, um Mittheilung der Prüfungsakten zu ersuchen.

---

[1]) Siehe J.M.Bl. S. 22 und S. 106.

Der Geprüfte kann mit seinem Antrage auf Zulassung zum höheren Justizdienst vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wenn derselbe aus den Prüfungsakten oder aus ihm sonst kund gewordenen Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint.

Wird auf Grund einer solchen Ueberzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden standesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden ist, das Gesuch um Zulassung zum Justizdienst abgelehnt, so sind die Gründe einer solchen Ablehnung zu den Prüfungsakten zu vermerken.

§ 15.

Die von dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für sämmtliche übrigen Oberlandesgerichte.

Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts kann der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Zahl der zugelassenen Referendare in jenem Bezirke bereits eine so große ist, daß eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung für den sich neu Meldenden dort nicht zu erwarten steht.

§ 16.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§ 17.

Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts versetzt zu werden wünschen, haben ihr an den Präsidenten dieses Gerichts zu richtendes Gesuch dem Präsidenten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie beschäftigt sind, einzureichen. Genehmigt der Erstere das ihm zu übermittelnde Gesuch, so ist der Referendar von dem Letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Justizministers dazu bedarf, zu überweisen.

§ 18.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob.

Dieselbe gewährt jedoch nicht die Befugniß, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats Juli ist dem Justizminister ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare aufzuführen sind.

§ 19.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und den Notaren, welchen die Referendare zur Ausbildung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben sich, wenn die Beschäftigung der Referendare bei ihnen aufgehört hat, in einem an den Präsidenten des Oberlandesgerichts unmittelbar einzureichenden Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen derselben und die darin etwa hervorgetretenen Mängel auszusprechen.

§ 20.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Diese haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Thätigkeit, einschließlich der Justizverwaltung und des Bureaudienstes, zu leiten und zu fördern. Sie werden dabei der Ausbildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten haben, daß dieselben nicht blos pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden.

§ 21.

Es ist darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr Referendare überwiesen werden, als mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung und Ueberwachung verträglich erscheint.

§ 22.

Es ist ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen.

§ 23.

Die Ausbildung der Referendare erfolgt zunächst während sechs Monaten bei einem Amtsgericht, welches mit nicht mehr als drei Richtern besetzt ist, und zwar wenn möglich, bei einem solchen Gericht, bei dem nicht eine Geschäftsvertheilung nach Gattungen besteht. Während des folgenden Jahres ist der Referendar bei einem Landgericht zu beschäftigen und demnächst vier Monate in den Geschäften der Staatsanwaltschaft und sechs Monate in den Geschäften der Rechtsanwaltschaft und des Notariats auszubilden. Nachdem der Referendar dann nochmals ein Jahr lang einem Amtsgericht überwiesen ist, erfolgt der Schluß der Ausbildung durch eine sechsmonatliche Beschäftigung bei einem Oberlandesgericht.

Der Staatsanwalt wird der Referendar auf Ersuchen des Präsidenten durch den Oberstaatsanwalt überwiesen.

§ 24.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte können unter besonderen Umständen, namentlich wenn in Folge der geschäftlichen Verhältnisse die Vorbereitung des Referendars sonst nicht ausreichend zu fördern ist, dessen gleichzeitige Beschäftigung in mehreren der in § 23 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes gestatten, auch mit Rücksicht auf die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht von der in § 23 vorgeschriebenen Ordnung des Vorbereitungsdienstes Abweichungen zulassen. Von der Vorschrift, daß der Vorbereitungsdienst mit der sechsmonatlichen Beschäftigung beim Amtsgericht zu beginnen und mit der Beschäftigung

beim Oberlandesgericht abzuschließen hat, ist ohne Genehmigung des Justizministers nicht abzuweichen.

Findet ausnahmsweise eine Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige statt, so muß die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft mindestens die Dauer von sechs Monaten umfassen.

§ 25.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenden Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes Betrauten zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 26.

Der Referendar hat sechs der von ihm während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten schriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienstakten einzureichen.

Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift vorzulegen.

Der Arbeit ist eine Aeußerung des betreffenden Gerichtsmitgliedes oder Staatsanwaltes über die praktische Verwendbarkeit beizufügen und dabei insbesondere zu bemerken, ob die thatsächlichen Verhältnisse richtig und vollständig angegeben sind.

In der Auswahl der einzureichenden Arbeiten sind die Referendare nicht auf Referate und Gutachten oder auf Erkenntnisse in Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

Aus den eingereichten Arbeiten und den Zeugnissen, welche die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen den Referendaren über die Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes oder über einzelne Arbeiten ausstellen, ist ein besonderes Anlageheft der Dienstakten zu bilden.

§ 27.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die mit der Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen

(§ 19) haben darauf zu halten, daß die Referendare im Dienst wie außerhalb desselben ein den Zwecken des Vorbereitungsdienstes und ihrer amtlichen Stellung entsprechendes Verhalten beobachten. (§ 18 Theil III Tit. 4 Allg. Ger.-Ordn.) [1])

Wenn ein Referendar sich so tadelhaft führt, daß er zur Belassung im Dienste sich nicht würdig zeigt, oder wenn er seine Ausbildung durch Unfleiß vernachlässigt, so ist in Gemäßheit des § 84 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) die Entlassung desselben aus dem Dienste in Antrag zu bringen. [2])

§ 28.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuch ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§ 29.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit oder von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen

---

1) § 18 lautet:

Uebrigens müssen die den Justizbedienten überhaupt vorgeschriebenen Pflichten der Rechtschaffenheit, Akkuratesse, Arbeitsamkeit und Verschwiegenheit auch von den Referendarien heilig beobachtet werden; und sie müssen während der Zeit, da sie auf dieser Stufe stehen, sich einer fortgesetzt regelmäßigen und stillen Aufführung befleißigen, widrigenfalls, wenn sie sich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen und anderen Exzessen hinreißen lassen, oder sonst die von ihnen geschöpfte Hoffnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit oder Zerstreuungen vereiteln, die Präsidenten auf die Ausstoßung solcher unwürdiger und untauglicher Subjekte, sonder Anstand oder Schonung in Zeiten anzutragen schuldig sind.

2) § 84 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c.:

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Referendar in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Abs. 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§ 30.

Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendar den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist über die Zulassung unter Angabe seiner Beschäftigung in den einzelnen Zweigen des Vorbereitungsdienstes von dem Präsidenten unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, sowie unter Uebersendung der Dienstakten an den Justizminister zu berichten.

§ 31.

Den Auftrag zur großen Staatsprüfung ertheilt der Justizminister der Justiz-Prüfungskommission.

§ 32.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§ 33.

Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen und nach deren Ablieferung Prozeßakten zur Anfertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer sechswöchigen, die Relation binnen einer dreiwöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er dieselben ohne fremde Hülfe angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen; wird die Frist zur Anfertigung der Relation versäumt, so sind ihm auf seinen Antrag andere Prozeßakten zur Anfertigung der Relation zuzufertigen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§§ 39, 40).

§ 34.

Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§ 35.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungskommission sind zu diesem Zwecke von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten auf sein Ersuchen mitzutheilen.

§ 36.

Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

§ 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 38.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als sechs Referendare geladen werden.

§ 39.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“ oder „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 40.

Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justizminister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf eine nach dem Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmende Zeit behufs besserer Vorbereitung zur Beschäftigung bei einem Gerichte zurückgewiesen.

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet.

Mißlingt dieselbe, so hat sich die Prüfungskommission auf den Beschluß zu beschränken, daß die Prüfung nicht bestanden sei.

Die zu wiederholende Prüfung gilt als mißlungen, wenn die beiden zu wiederholenden schriftlichen Arbeiten nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung können durch einstimmigen Beschluß der Kommission von der Wiederholung diejenigen Theile (wissenschaftliche Arbeit, Proberelation, mündliche Prüfung) ausgeschlossen werden, in welchen der Referendar den zu stellenden Anforderungen genügt hat.

Ist nur die Proberelation und die mündliche Prüfung zu wiederholen, so gilt die zu wiederholende Prüfung als mißlungen, wenn die Proberelation nach dem einstimmigen Beschlusse der Kommission den zu stellenden Anforderungen nicht genügt.

§ 43.

Der Kandidat, welcher die Versicherung der selbstständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit (§§ 6, 33) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von dem Justizminister, je nach dem Grade der Verschuldung, auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 44.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

§ 45.

In Betreff der schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungsdienstes auf die in § 23 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes anzurechnen und in wieweit eine anderweite Ueberweisung nach Maßgabe des § 21 und des § 23 Abs. 1 erforderlich sei.

Anhang.

Formular „(Gesuch um Zulassung zur Prüfung.)“

. . . . . den . . . 18 . .

An
die hohe Prüfungs-Kommission
für die Prüfung der Rechts-
Kandidaten an dem k. Ober-
landesgericht N. N.

Betreff:

Bitte des N. N. aus N. N.
um Zulassung zu der im
. . . . . 18 . . stattfindenden
Prüfung der Rechtskandidaten.
Mit . . . Beilagen.

Unterzeichneter erlaubt sich an die hohe Prüfungskommission die ergebenste Bitte zu richten, ihn auf Grund beiliegender Zeugnisse zu der im . . . . . 18 . . stattfindenden Prüfung der Rechtskandidaten zulassen zu wollen.

Gehorsamst
N. N.

(Wohnung) . . . . . .

Bedingungen

für die Erwerbung des Doktorgrades bei der Juristen-Fakultät der Königl. Bayer. Friedrich-Alexanders-Universität

Erlangen.

§ 1.

Der Grad eines Doktors beider Rechte wird nur auf Grund einer bei der Fakultät wohl bestandenen mündlichen Prüfung ertheilt.

§ 2.

Jeder Bewerber um den Doktorgrad hat die Zulassung zu dieser Prüfung mittelst eines an die Fakultät zu richtenden Schreibens nachzusuchen, welchem er beilegen muß:

1) ein curriculum vitae,
2) den Nachweis eines solchen Universitätsstudiums, wie es nach den in seinem Lande bestehenden Vorschriften für die Zulassung zum Staatsdienst erforderlich ist [1]),
3) eine von ihm in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte druckfertige Inaugural-Abhandlung.

---

1) Für Bayerische Staatsangehörige ist hiebei § 26 der Universitäts-Satzungen maßgebend; bei Angehörigen außerdeutscher Staaten behält sich die Fakultät die etwa nöthigen und angemessenen Modifikationen dieses Erfordernisses vor.

§ 26 der Satzungen für die Studirenden an den k. b. Universitäten lautet:

Die Dekane aller Fakultäten werden keinen inländischen Studirenden zur Doktorprüfung, die Vorstände der höheren Prüfungskommissionen keinen zur theoretischen Endprüfung zulassen, welcher nicht durch seine Zeugnisse nachgewiesen hat, daß er

1. vier Jahre an einer deutschen Universität studirt und
2. während der zwei ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat.

§ 3.

Nachdem die eingereichte Abhandlung die Genehmigung der Fakultät erhalten hat, erfolgt die Vorladung des Bewerbers zur mündlichen Prüfung; nach dem Bestehen derselben kann der Promotionsakt sofort vollzogen werden; jedenfalls wird aber das Diplom nicht eher ausgefertigt, als bis die Inaugural-Abhandlung gedruckt und die verlangte Anzahl von Exemplaren derselben abgeliefert sind.

§ 4.

In der Regel sind von der Inaugural-Abhandlung 168 Exemplare an die Universität gratis abzuliefern; für besondere Fälle bleibt Ermäßigung dieser Zahl vorbehalten.

§ 5.

Die gesammten Promotionsgebühren betragen 300 ℳ und sind spätestens bei der Stellung zur Prüfung zu erlegen. Es werden davon die 110 ℳ betragenden Gebühren für die Prüfung auch dann nicht zurückerstattet, wenn diese ein ungenügendes Ergebniß haben sollte.

Für das Diplom sind außerdem 16 ℳ, und wenn es auf Pergament mit Siegelkapseln ausgestellt werden soll, 25 ℳ 43 ₰ zu entrichten.

Promotions-Ordnung

der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 1.

Die unerläßliche Voraussetzung der Promotion zum Doctor utriusque juris bildet das Bestehen eines Examen rigorosum bei der Fakultät.

§ 2.

Die Zulassung zum Examen rigorosum ist bedingt durch

1) den Nachweis eines mindestens vierjährigen Studiums auf einer deutschen Universität, wobei die deutsch-österreichischen, schweizerischen und niederländischen Universitäten, sowie die Universität Dorpat nach altem Brauch den deutschen beigezählt werden. Doch behält sich die Fakultät vor, bei Angehörigen außerdeutscher Staaten von diesem Erfordernisse je nach Umständen Umgang zu nehmen, während von bayerischen Staatsangehörigen umgekehrt noch der weitere Nachweis erbracht werden muß, daß der Bewerber innerhalb der beiden ersten Jahre seines akademischen Studiums wenigstens 8 ordentliche Vorlesungen bei der philosophischen Fakultät gehört habe,
2) die Einreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebenen Inauguralabhandlung in druckfertiger Gestalt, sowie deren Genehmigung seitens der Fakultät.

§ 3.

Das Examen rigorosum erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, jedoch mit Vermeidung des Eingehens auf einzelne Partikularrechte als solche.

§ 4.

Nach erfolgreich bestandenem Examen rigorosum hat der Gesuchsteller um die Bestimmung eines Tages für den Promotionsakt zu bitten, und seinem desfallsigen Gesuche ein Exemplar der gedruckten Abhandlung, ein Verzeichniß einer genügenden Anzahl von Thesen aus sämmtlichen Gebieten der Rechtswissenschaft, ein Curriculum vitae, sowie einen Inauguralvortrag beizulegen, welcher letztere seiner Zeit bei dem Promotionsakte zu halten ist. Die Wahl des Gegenstandes dieser letzteren ist dem Bewerber selbst anheimgegeben; die sämmtlichen vorzulegenden Schriftstücke müssen aber in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Uebrigens behält sich die Fakultät vor, aus besonderen Gründen, und insbesondere wegen ungewöhnlichen Umfanges der eingereichten Abhandlung, auch wohl auf deren vorgängigen Druck zu verzichten, soferne nur genügende Gewähr dafür geboten wird, daß dieselbe unmittelbar nach vollzogenem Promotionsakte im Druck erscheinen werde.

§ 5.

Von der Inaugural-Abhandlung sind der Regel nach 110, von den Thesen aber 150 Exemplare gratis an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermäßigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten. Vor Ablieferung dieser Pflichtexemplare wird das Diplom nicht ausgefertigt, auch wenn die Promotion selbst ausnahmsweise vorher erfolgt sein sollte.

§ 6.

Die Gebühren für das Examen rigorosum betragen 80 *M*, die Gebühren ferner für die Promotion selbst 270 *M*; dabei sind die ersteren bereits bei der Meldung zum Examen zu erlegen, und werden dieselben auch in dem Falle nicht zurückerstattet, wenn das Ergebniß der Prüfung ein ungenügendes ist. Die Gebühren können in keinem Falle erlassen werden, kommen jedoch bei der Promotion von Bewerbern, welche eine von der promovirenden Fakultät gestellte Preisfrage gelöst haben, von Rechtswegen in Wegfall.

§ 7.

Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät vorzunehmen beschließt, finden obige Vorschriften keine Anwendung.

Statut

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Bestätigt durch höchste Ministerial-Entschließung vom 10. April 1879.

I. Von der Fakultät, der Dekanabilität und der Vertheilung der Fakultätsemolumente.

§ 1.

Sämmtliche ordentliche Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bilden die engere Fakultät. Wie sie gleichmäßig an den Arbeiten derselben sich betheiligen, so besteht auch für alle gleiche Berechtigung in Bezug auf Dekanabilität und Perception der Fakultätsemolumente.

§ 2.

Der Dekan wird jährlich gegen Ende des Sommersemesters in einer Versammlung der ordentlichen Professoren gewählt. Die Wahl geschieht durch Abgabe verschlossener Wahlstimmen an den fungirenden Dekan, der solche eröffnet und das Resultat der Wahl sofort bekannt gibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Im Falle der Verhinderung des Dekans tritt der Dekan des vorhergehenden Jahres, eventuell der Dienstälteste der Fakultät, als Prodekan an seine Stelle.

§ 3.

Die Gebühren für die Ertheilung des juristischen oder staatswissenschaftlichen Doktorgrades betragen 300 Mark.

Hiervon sind an die Fakultät zu entrichten:

100 *M* Prüfungsgebühren,
110 „ Promotionsgebühren,
20 „ für den Promotor,
6 „ für die Fakultätskasse.

Von dem Restbetrage zu 64 Mark erhält:
11 ℳ der Rektor,
18 „ der Universitäts-Sekretär,
26 „ die Pedelle,
9 „ die Universitätsbibliothek.

Sämmtliche Gebühren fallen weg, wenn die Verleihung der Doktorwürde honoris causa (§ 16) erfolgt.

Die der Fakultät zukommenden Gebühren im Gesammtbetrage von 236 Mark werden nicht erhoben:
a) im Falle des § 5,
b) wenn ein von der Fakultät promovirter Doktor der Rechte sich bei derselben nachträglich um das Doktorat der Staatswissenschaften, oder wenn ein von der Fakultät promovirter Doktor der Staatswissenschaften sich bei ihr nachträglich um das Doktorat der Rechte bewirbt.

Wird die rechts- und staatswissenschaftliche Doktorwürde gleichzeitig erworben, so sind sämmtliche Gebühren nur einmal zu erheben.

§ 3a.

Wird die eingereichte Inauguralabhandlung (§§ 4. 6. 14) durch Fakultätsbeschluß nicht als entsprechend beachtet, so steht es dem Bewerber frei, entweder binnen einer von der Fakultät zu bestimmenden angemessenen Frist eine andere Abhandlung einzureichen oder die deponirten Gebühren abzüglich eines Betrages von 40 Mark, welcher der Fakultätskasse anheimfällt, zurückzuziehen.

II. Von den Promotionen.

§ 4.

Der Bewerber um die Würde eines Doktors der Rechte hat bei Einreichung seines Gesuches nebst den Zeugnissen über seine Vorbildung den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften, die Darstellung seines Bildungsganges und eine in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßte juristische Abhandlung im Manuskript vorzu-

legen, auch die Prüfungs- und Promotionsgebühren einzusenden, soweit solche gemäß § 3 zu erheben sind.

Unter den Zeugnissen über die Vorbildung, welche ein Bewerber um die juristische Doktorwürde vorzulegen hat, ist bei Angehörigen des deutschen Reiches das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums und bei Ausländern ein dem entsprechendes Reifezeugniß begriffen.

Bei Bewerbern, welche dem bayerischen Staate angehören, bleiben außerdem laut hoher Entschließnng vom 10. Januar 1877 die Bestimmungen des § 26 der Universitäts-Satzungen maßgebend.

§ 5.

Bei jenen Kandidaten, welchen für Bearbeitung der von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät aufgestellten Preisaufgabe der Preis zuerkannt wird, vertritt die Preisschrift die Stelle der approbirten Inauguraldissertation.

§ 6.

Werden von der Fakultät die erbrachten Nachweise als genügend befunden, insbesondere die vorgelegte Abhandlung als Inauguraldissertation angenommen, so erfolgt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Diese bezieht sich auf zwei juristische Disciplinen, welche der Bewerber unter Ausschluß derjenigen, aus welcher seine Dissertation entnommen ist, selbst bestimmen kann.

Aus jedem der beiden gewählten Fächer wird ihm eine Quellenstelle zur Interpretation vorgelegt, deren Bearbeitung er mit Benützung literarischer Hilfsmittel, und ohne daß eine Beaufsichtigung stattfindet, vornehmen darf.

§ 7.

Wird das Resultat der schriftlichen Prüfung von der Fakultät als genügend erkannt, so findet während mindestens zweier Stunden vor versammelter Fakultät die mündliche Prüfung statt, welche sich auf sämmtliche gemeinrechtliche Disciplinen: Civilrecht, Civilproceß, deutsches Privatrecht, Strafrecht, Strafproceß, Staatsrecht und Kirchenrecht, sowie auf politische Oekonomie,

sämmtlich mit Einschluß des historischen Theiles, erstreckt, wobei dem Kandidaten gestattet ist, jene Fächer zu bezeichnen, welche er besonders zu kultiviren beabsichtigt.

§ 8.

Sind mehrere Vertreter desselben Faches zugegen, so genügt es, wenn einer derselben examinirt, doch steht auch dem andern frei, an der Prüfung sich aktiv zu betheiligen.

Jeder der examinirenden Professoren hat die von ihm dem Kandidaten zu ertheilende Note anzugeben, worauf durch Fakultätsbeschluß die Gesammtnote festgestellt wird, und zwar in der Abstufung:

1. vorzüglich gut;
2. gut;
3. mittelmäßig;
4. ungenügend.

§ 9.

Bei günstigem Erfolge der mündlichen Prüfung, und nachdem die approbirte Inauguralabhandlung in der erforderlichen Anzahl von Druckexemplaren übergeben worden, erfolgt die Zulassung zur öffentlichen Disputation und Promotion.

§ 10.

Der Doktorand hat die von ihm ausgewählten, in deutscher Sprache abgefaßten und vom Promotor revidirten Disputationssätze drucken und einige Tage vor der Disputation in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Pedelle abliefern zu lassen.

§ 11.

Der öffentliche Akt selbst wird von dem als Präsident und Promotor fungirenden Dekan eingeleitet durch Bekanntgabe des Bildungsganges des Doktoranden. Dieser hat sodann einen Vortrag über ein von ihm selbst gewähltes und vom Dekan genehmigtes Thema zu halten und hierauf in die Disputation über die von ihm aufgestellten Thesen einzutreten. Die Wahl der Opponenten, deren in der Regel drei sein sollen, ist ihm freigestellt. Endlich folgt die eigentliche Promotion in der üblichen Form.

§ 12.

Nach Beendigung der Promotion wird von der Fakultät die in Bezug auf diese zu ertheilende, sowie die in das Diplom aufzunehmende Gesammtnote in nachfolgender Weise festgestellt:

1. Note summa cum laude,
2. „ magna cum laude,
3. „ cum laude,
4. „ rite.

§ 13.

In der Regel wird nur demjenigen die Doktorwürde ertheilt, der sämmtliche oben angeführte Vorbedingungen erfüllt hat.

Aus ganz besonderen Gründen kann durch einstimmigen Fakultätsbeschluß von dem öffentlichen Disputations- und Promotionsakte, sowie von der schriftlichen Prüfung, niemals aber von der mündlichen Fakultätsprüfung Abstand genommen werden.

Hat der Kandidat statt des Manuskripts einer Inauguralabhandlung ein von ihm verfaßtes gedrucktes Werk vorgelegt, so kann die Fakultät, wenn dasselbe als werthvoll befunden wird, durch einstimmigen Beschluß die wiederholte Drucklegung erlassen.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 4—13 finden auch auf die Erwerbung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde (doctor scientiarum oeconomico-politicarum) mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

1. Der Bewerber hat den Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums der Rechts- oder Staatswissenschaften zu führen [1]);
2. die vorzulegende Inauguraldissertation (§ 4) muß einen staatswissenschaftlichen Gegenstand behandeln;
3. die schriftliche Prüfung (§ 6) besteht in der Bearbeitung eines dem Kandidaten vorgelegten Themas aus dem Gebiete der Staatswissenschaften;

---

1) Unbeschadet des zu § 4 für Inländer gemachten Vorbehalts.

4. die mündliche Prüfung umfaßt: Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht und Völkerrecht, sämmtlich mit Einschluß des historischen Theiles.

§ 15.

Wer die juristische und die staatswissenschaftliche Doktorwürde gleichzeitig erwerben will, hat hinsichtlich der Inaugural-Dissertation die Wahl zwischen einer Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft oder der Staatswissenschaften. Im Uebrigen behält es bei den Erfordernissen der §§ 4—14 sein Bewenden.

§ 16.

Männern, welche sich durch originelle und vorzügliche Schriften ausgezeichnet oder sonst um die Wissenschaft oder um die Förderung des deutschen Rechts- und Staatslebens ausnehmend verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Fakultätsbeschluß die Doktorwürde honoris causa verliehen werden.

III. Von den Habilitationen.

§ 17.

Wer sich um die Aufnahme als Privatdocent für die juristischen Disciplinen bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bewirbt, hat

1. die Erwerbung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte, und zwar auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum), und
2. den Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren seit Vollendung seiner Universitätsstudien nachweisen;
3. eine gehaltvolle wissenschaftliche Abhandlung zu verfassen, der Fakultät vorzulegen und, wenn solche die Approbation derselben erhalten hat, dem Drucke zu übergeben;
4. diese Abhandlung in öffentlicher Disputation zu vertheidigen;

5. über ein von der Fakultät zu bestimmendes Thema innerhalb dreier Tage nach dessen Empfang einen öffentlichen Vortrag während der Dauer von wenigstens einer halben Stunde zu halten.

Der Anforderung unter 3 kann auch durch Vorlegung eines bereits früher im Druck veröffentlichten von der Inaugural-Dissertation verschiedenen juristischen Werkes genügt werden.

Auf Grund einstimmigen Beschlusses der Fakultät und der hiefür zu erholenden Bestätigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann ein honoris causa von einer deutschen Universität verliehener Doktorgrad dem auf Grund einer Prüfung erworbenen gleichgeachtet werden.

§ 18.

Wer sich um die Aufnahme als Privatdocent für die staatswissenschaftlichen Disciplinen bewirbt, hat den akademischen Grad eines Doktors der Staatswissenschaften oder auch den Doktorgrad einer Fakultät, welche nach ihrer Organisation die staatswissenschaftlichen Fächer zu vertreten hat, und zwar auf Grund einer Prüfung (examen rigorosum), nachzuweisen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19.

Die Vornahme des Habilitationsaktes selbst erfolgt in der Weise, daß der Dekan den Bewerber unter Darlegung des Bildungsganges desselben der Versammlung vorstellt, dieser sodann seinen Vortrag hält, dessen Thema gleichzeitig mit der Bekanntgabe an den Habilitanden auch dem Senate anzuzeigen ist, und hierauf seine Habilitationsschrift gegen die auftretenden Opponenten vertheidigt.

§ 20.

Nach Beendigung des Habilitationsaktes wird von der Fakultät über Zulassung oder Abweisung des Bewerbers Beschluß gefaßt und sodann über das Resultat der Abstimmung vom Dekan an den Senat Bericht erstattet.

§ 21.

Durch Fakultätsbeschluß kann einem Privatdocenten der juristischen Disciplinen auch die venia legendi für bestimmte staatswissenschaftliche Fächer, oder einem Privatdocenten der staatswissenschaftlichen Disciplinen die venia legendi für bestimmte juristische Fächer ertheilt werden.

Anleitung

zum Studium der Rechtswissenschaft.

Das nachfolgende Studien-Schema bezieht sich nur auf die eigentlich juristischen Disziplinen. Es ist aber vorauszusetzen, daß der Studirende sich nicht auf diese beschränke, sondern die Universitätszeit zugleich verwende, um seine allgemeine Bildung wissenschaftlich zu erweitern und zu vertiefen. Von den nicht juristischen Disziplinen sind namentlich Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie, römische und deutsche Geschichte, sowie die gerichtliche Medizin als Hülfswissenschaften für die juristische Bildung zu betrachten. Mit dem Studium der Rechtswissenschaft ist außerdem das der Staatswissenschaften (Politik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) zu verbinden. Eine mindestens elementare Kenntnis derselben wird in der ersten Prüfung für den Justizdienst gesetzlich gefordert; gründliches Wissen darin ist für denjenigen notwendig, welcher sich dem Verwaltungsdienste zu widmen gedenkt.

Das Studien-Schema ist berechnet auf einen Zeitraum von drei Jahren, welcher für das Studium der Jurisprudenz als Voraussetzung der Zulassung zur ersten Prüfung für den Justizdienst gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser Zeitraum ist jedoch zur Erlangung einer befriedigenden Ausbildung, selbst bei ununterbrochenem Fleiße kaum, und jedenfalls dann nicht ausreichend, wenn das Dienstjahr in die Studienzeit verlegt wird. Die den Studirenden zu empfehlende Verlängerung der Universitätszeit um ein oder zwei Semester gewährt den Vorteil, die juristischen Disziplinen auf einen längeren Zeitraum zu verteilen

und die dadurch gewonnene Zeit zu einem gründlicheren Studium, zu wiederholtem Besuche einzelner Vorlesungen (namentlich der Pandekten-Vorlesung), zur stärkeren Beteiligung an den juristischen Uebungen, innerhalb und außerhalb des Seminars, sowie an exegetischen Vorträgen endlich zu einer mehr umfassenden und eingehenden Beschäftigung mit den Staatswissenschaften und den oben genannten Hülfswissenschaften verwenden zu können.

Bei der Einrichtung des Studienganges ist für den Einzelnen nicht jede Freiheit der Wahl ausgeschlossen; doch müssen folgende Gesichtspunkte für die Reihenfolge der zu hörenden Vorlesungen maßgebend sein.

1. Enchklopädie wird am besten im Beginn des Studiums gehört;

2. Naturrecht läßt sich mit Vorteil entweder ganz am Anfang oder in den letzten Semestern hören;

3. Pandekten sind nach den Institutionen des römischen Rechtes, der zweite Teil derselben nach dem ersten zu hören;

4. die Rechtsgeschichte vor der dogmatischen Darstellung, also die römische vor den Pandekten, die deutsche vor dem deutschen Privatrecht;

5. die Pandekten vor dem deutschen Privatrecht;

6. Handels-, See- und Wechselrecht, sowie Kirchenrecht mit oder nach dem deutschen Privatrecht;

7. Partikularrecht, Preußisches, Rheinisches jedenfalls erst nach deutschem Privatrecht;

8. Strafrecht, Staatsrecht, Völkerrecht nach dem römischen und deutschen Privatrecht;

9. Prozeß nach dem materiellen Recht, also deutscher Civilprozeß nach den unter 5 u. 6 bezeichneten Vorlesungen über Privatrecht, Strafprozeß nach dem Strafrecht; Konkursrecht und Konkursprozeß gleichzeitig mit oder nach dem Civilprozeß. Die Vorlesung über römischen Civilprozeß wird am besten vor den Pandekten im ersten Semester angenommen.

10. Verwaltungsrecht ist füglich nach dem Staatsrecht zu hören.

Hiernach ergibt sich, daß im wesentlichen, zumal für die ersten Semester, die Beobachtung der aus dem beigefügten Schema ersichtlichen Reihenfolge der Vorlesungen anzuraten ist.

11. Der Besuch der juristischen Uebungen und exegetischen Vorträge, welche den Studirenden noch besonders empfohlen wird, hat sich nach der Art der Uebungen und Vorträge, sowie darnach zu richten, ob bereits durch Besuch der entsprechenden Vorlesungen die zu wirksamer Teilnahme erforderlichen Kenntnisse erlangt sind.

Der Besuch der staatswissenschaftlichen Vorlesungen wird zweckmäßig über die ganze Studienzeit verteilt, wobei zu beachten ist, daß in der Vorlesung über Finanzwissenschaft die Kenntnis der Nationalökonomie vorausgesetzt wird.

Schließlich wird den Studirenden noch dringend empfohlen, in Fällen, in denen sie über die zu beobachtende Reihenfolge der Vorlesungen Zweifel hegen, sich vor deren Annahme an den Dekan der Fakultät zu wenden, der bereit sein wird, Auskunft und Rat zu erteilen.

Studien-Schema.

I. Semester.

Encyklopädie und Methodologie.
Institutionen.
Römische Rechtsgeschichte; römischer Civilprozeß.
Rechtsphilosophie oder Naturrecht.

II. Semester.

Pandekten, erster Teil.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

III. Semester.

Pandekten, zweiter Teil.
Deutsches Privat- und Lehnrecht.
Handels-, See- und Wechselrecht.

IV. Semester.

Deutscher Civilprozeß.
Konkursrecht und -Prozeß.
Strafrecht.
Kirchenrecht, sowie Spezialvorlesungen über einzelne kirchenrechtliche Materien.

V. Semester.

Staatsrecht; Reichsverfassung.
Völkerrecht.
Rheinisches Civilrecht.

VI. Semester.

Verwaltungsrecht.
Strafprozeß.
Preußisches Landrecht.

Das juristische Studium

auf den

Preußischen Universitäten.

I.

Studienplan.

Das Studium der Rechtswissenschaft verlangt eine sachlich geordnete Reihenfolge der einzelnen Fächer und Vorlesungen. Um unter den angezeigten Vorlesungen die passende Auswahl zu treffen, wird es den Studierenden dringend empfohlen, sich an ein Mitglied der Juristischen Fakultät zu wenden, alle werden jederzeit gern bereit sein, ihnen mit Rath zur Seite zu stehen.

Eine feststehende Grundlage für die Juristische Ausbildung bilden die privatrechtlichen Fächer; von bez. neben diesen müssen den Anfang bilden, also im

I. Semester gehört werden:

1) Encyclopädie der Rechtswissenschaft.
2) Institutionen.
3) Römische Rechtsgeschichte.
4) Uebungen für Anfänger mit Bezug auf die Institutionen.

Ihnen müssen im nächsten, also im

II. Semester folgen:

1) Pandekten I. Theil.
2) Pandekten II. Theil (Familien- und Erbrecht), doch kann dieser auch in das folgende Semester verlegt werden.
3) Uebungen für Anfänger mit Bezug auf die Pandekten.

Ferner sind zur vollständigen juristischen Durchbildung nöthig:

a.

1) Deutsche Rechtsgeschichte.
2) Deutsches Privatrecht.
3) Handels- und Wechsel-Recht.
4) Preußisches Privatrecht.

b.

1) Staatsrecht.
2) Völkerrecht.
3) Verwaltungsrecht.
4) Kirchenrecht.

1) Civilproceß.

1) Strafrecht.

c.

2) Konkursrecht.

d.

2) Strafproceß.

e.

Die staatswissenschaftlichen Fächer:

a) Nationalökonomie, b) Finanzwissenschaft.

Deutsches Privatrecht kann nicht vor oder gleichzeitig mit den Pandekten gehört werden, am zweckmäßigsten wird für dasselbe das den Pandekten (I. Theil) folgende Semester gewählt. Gleichzeitig oder in einem der späteren Semester, jedoch niemals vorher, ist das Handels- und Wechsel-Recht zu hören. Das Preußische Privatrecht setzt die Kenntniß des deutschen Privatrechts voraus.

Die Deutsche Rechtsgeschichte kann bereits im ersten Semester, muß aber spätestens gleichzeitig mit dem Deutschen Privatrecht gehört werden.

Dem Staatsrecht oder Völkerrecht oder Kirchenrecht kann der Studierende sich bereits gleichzeitig mit den Pandekten, dem Strafrecht oder Civilproceß oder Strafproceß, aber erst nach denselben widmen.

Dem Studium des Verwaltungsrechts soll das des Staatsrechts, dem des Konkursrechts das des Civilprocesses vorhergegangen sein.

Die staatswissenschaftlichen Vorlesungen können nach Belieben auf die einzelnen Semester vertheilt werden.

Diese Privatvorlesungen werden durch eine größere Zahl von öffentlichen Vorlesungen erweitert, welche am besten gleichzeitig mit den Vorlesungen über die ihnen verwandten obengenannten Fächer gehört werden.

Außerdem werden die Studierenden ganz besonders auf die seminaristischen exegetischen und praktischen Uebungen hingewiesen. Vgl. unten Nr. II und Nr. V § 4 Ziffer 3, 5 und 6 u. s. w. Dieselben erstrecken sich über alle Zweige der Rechtswissenschaft und bilden vermöge ihres mehr konkreten Charakters und einer bei ihnen sich allmählich steigernden Selbstthätigkeit des Studierenden die sachgemäßeste Ergänzung der systematischen Vorlesungen. Sie sind je nach ihrer Einrichtung und Angabe des Lehrers gleichzeitig mit der Vorlesung des betreffenden Faches, oder erst nachdem der Studierende sich mit diesem vertraut gemacht hat, zu betreiben. Es sollte jeder Studierende in jedem Semester an solchen Uebungen teilnehmen und mit denen aus dem Römischen Civilrecht beginnen.

Ueber die Verwendung der für die Theilnehmer an solchen Uebungen auf ihren Wunsch ausgestellten Zeugnisse, desgleichen der censierten schriftlichen Bearbeitungen von in diesen gestellten Aufgaben bei der Meldung zum ersten Staatsexamen vgl. unten Nr. V § 4 Ziffer 3, 5, 6 und Nr. II. 2. Auch ersetzen günstige Zeugnisse über die Theilnahme an solchen Uebungen denjenigen Studierenden, welche sich um ein Beneficium bewerben oder ein solches beziehen, das hierfür erforderliche Zeugniß über ein von ihnen abgelegtes Beneficienexamen.

Wesentliche Förderung ihrer Theilnahme an den Uebungen, sowie ihrer juristischen Ausbildung überhaupt werden die Studierenden auch in der Benutzung der juristischen Seminare finden.

Endlich liegt es im Interesse der Studierenden der Rechtswissenschaft, außer den juristischen und staatswissenschaftlichen Fächern auch andere zu berücksichtigen, vor allen philosophische und historische.

II.

Erlaß, betreffend die Vorlesungen an den Universitäten vom 2. Juni 1890.

Ich bestimme hierdurch was folgt:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein Studierender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15 erster Absatz der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879) zu versagen.

   Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15 letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studierenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiß und Leistungen auszustellen.

   Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studierenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.

III.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welche im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§ 3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem andern Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

IV.

Gesetz vom 6. Mai 1869.

Der *) Justiz-Minister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer andern Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1870 in Kraft.

Denjenigen Juristen, welche an jenem Tage auf Grund bestandener Prüfung bereits zum praktischen Juristendienste zugelassen sind, soll die

---

*) Aufgehoben durch Reichsgerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 § 2. Die weiteren Fortsetzungen der §§ 2—11 siehe Seite 7—9.

zurückgelegte Zeit der Beschäftigung in demselben auf die vorgeschriebene vierjährige Vorbereitungszeit (§ 6) angerechnet werden. Es bleibt der Bestimmung des Regulativs (§ 14) überlassen, die übrige Vorbereitungszeit im Sinne der Bestimmung des § 8 zu regeln.

V.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890,

betreffend die erste juristische Prüfung.

Gesetz vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Samml. S. 656).
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) § 2.
Ausführungsges. vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) §§ 1 u. 2.
Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131 ff.)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende, mit dem 1. April 1891 an die Stelle des §§ 1 bis 11 des Regulativs vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131) tretende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Die erste juristische Prüfung erfolgt bei einem der Oberlandesgerichte in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel, Cöln.

Der Bezirk der bei diesen Oberlandesgerichten zu bildenden Prüfungskommissionen umfaßt den Bezirk des Oberlandesgerichts. Außerdem umfaßt:

der Bezirk der Prüfungskommission zu Königsberg den Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder,
der Bezirk der Prüfungskommission zu Breslau den Oberlandesgerichtsbezirk Posen,
der Bezirk der Prüfungskommission zu Cassel die Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. und Hamm.

Die Prüfung ist abzulegen: entweder

a) bei der Prüfungskommission, in deren Bezirk die Beschäftigung des Rechtskandidaten als Referendar in Aussicht genommen ist, oder nach Wahl des Rechtskandidaten;
b) bei derjenigen Prüfungskommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher der Rechtskandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat.

Die Zulassung von Rechtskandidaten aus dem letzteren Gesichtspunkte erleidet jedoch eine Einschränkung, wenn eine Ueberlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsganges zu befürchten ist.

§ 2.

Zu Mitgliedern der Kommissionen werden vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, außerdem können dazu insbesondere auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitgliede übertragen.

Die Universitätslehrer ernennt der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten nach Anhörung des Justizministers; die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Justizminister nach Anhörung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Den Mitgliedern werden bei ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung entbunden, im Bedürfnißfalle auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten.

Die Amtsperiode der Mitglieder ist eine einjährige.

§ 3.

Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, abzunehmen. Unter denselben sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität,
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse,
3. die Universitätsabgangszeugnisse nebst den darin angeführten Zeugnissen über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen (vergl. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 2. Juni 1890, U. I 1385, — Zentralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 563 u. oben Nr. II),
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Disziplinen zu bezeichnen sind, denen etwa der Rechtskandidat vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Rechtskandidat seiner Militärpflicht genügt hat.

Außerdem können dem Gesuche noch beigefügt werden:

5. die in den Universitätsabgangszeugnissen aus irgend welchen Gründen nicht angeführten Zeugnisse über seminaristische und sonstige Uebungsvorlesungen,
6. die von den Rechtskandidaten bei seminaristischen und sonstigen Uebungsvorlesungen verfaßten schriftlichen Arbeiten, sofern dieselben mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf sind von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 5.

Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung in Gemäßheit des § 1 Absatz 3a beantragt wird, sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu übermitteln, damit derselbe sich — vorbehaltlich der nach bestandener Prüfung in Gemäßheit des § 14 des Regulativs zu treffenden Entscheidung — darüber ausspricht, ob er die Beschäftigung des Rechtskandidaten im Bezirke des Oberlandesgerichts in Aussicht nimmt.

Auf Gesuche, in welchen die Zulassung zur Prüfung in Gemäßheit des § 1 Absatz 3b beantragt wird, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission darüber zu befinden, ob er den Fall des Schlußsatzes im § 1 für vorliegend erachtet.

Wird das Gesuch wegen Unzuständigkeit der Prüfungskommission, oder weil der Vorsitzende den Fall des Schlußsatzes im § 1 als vorliegend erachtet, zurückgewiesen, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, sich an eine andere zuständige Prüfungskommission zu wenden.

Weist der Vorsitzende der Prüfungskommission das Gesuch aus anderen Gründen zurück, so gilt die erfolgte Zurückweisung für sämmtliche Prüfungskommissionen und ist auf den Zeugnissen zu vermerken.

Eine Zurückweisung mit letzterer Wirkung hat insbesondere zu erfolgen:

a) wenn der Rechtskandidat nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehältlich jedoch der Entscheidung des Justizministers,
b) wenn der Rechtskandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß dasselbe als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann. Vgl. den Studienplan unter Nr. I Seite 3—5.

§ 6.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Rechtskandidaten eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit zu ertheilen.

Der Rechtskandidat kann wählen, welcher Disziplin die Aufgabe angehören soll.

§ 7.

Die Arbeit ist binnen einer sechswöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Rechtskandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig angefertigt nnd anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist versäumt, so ist dem Rechtskandidaten auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 Abs. 1).

§ 8.

Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Zu einem Prüfungstermine sollen nicht mehr als vier Rechtskandidaten geladen werden.

Unter den Disziplinen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 den Gegenstand der Prüfung bilden, sind bei jedem Rechtskandidaten diejenigen, soweit thunlich, besonders zu berücksichtigen, mit welchen derselbe sich nach seiner Angabe vorzugsweise beschäftigt hat, oder welchen die mit dem Gesuch vorgelegten schriftlichen Arbeiten angehören (oben § 4).

Die Prüfung ist insofern eine öffentliche, als zu derselben Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten als Zuhörer Zutritt haben, soweit es der Raum gestattet.

Ob der Vorsitzende sich an der mündlichen Befragung betheiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Bei der Beurtheilung des Prüfungsergebnisses hat derselbe in jedem Falle mitzuwirken.

§ 9.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit, und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10.

Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren, die Gegenstände der mündlichen Prüfung und das Gesammtergebniß der Prüfung.

§ 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag nach Ablauf eines Jahres zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann unter Erlaß eines weiteren Universitätsstudiums:

a) die Wiederholung auf die schriftliche oder auf die mündliche Prüfung beschränkt und

b) die Zeit der Zurückweisung auf sechs Monate ermäßigt

oder auch eine der Vergünstigungen zu a und b allein bewilligt werden.

Versäumt der Rechtskandidat ohne genügende Entschuldigung zweimal den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI.

Regulativ vom 1. Mai 1883,

betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst, sowie in Gemäßheit des § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende mit dem 1. Juni 1883 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen.*)

VII.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1888,

betreffend die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, sowie des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen

*) Die §§ 1—11 sind durch die Verfügung vom 3. November 1890 (Nr. V) ersetzt worden. Die weiteren Fortsetzungen der §§ 12 bis § 45 siehe Seite 26—35.

Gerichtsverfassungsgesetze wird das Regulativ vom 1. Mai 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 131) durch folgende Bestimmungen hiermit abgeändert.

I.

Die in § 23 des Regulativs bestimmte Zeit, während welcher im Beginne des Vorbereitungsdienstes die Referendare bei einem Amtsgerichte auszubilden sind, wird auf neun Monate ausgedehnt, dagegen die Zeit, während welcher die Referendare vor ihrer Beschäftigung bei einem Oberlandesgerichte nochmals einem Amtsgerichte zu überweisen sind, auf neun Monate beschränkt.

II.

Diese Verfügung tritt am 1. Mai d. J. für diejenigen Referendare in Kraft, welche nach diesem Tage den Vorbereitungsdienst beginnen. Betreffs der bereits im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare, welche den sechsmonatlichen Vorbereitungsdienst beim Amtsgerichte noch nicht beendet haben, bleibt es dem Ermessen des Präsidenten der Oberlandesgerichte überlassen, inwieweit sie für die Uebergangszeit die Bestimmung unter I oder noch die Bestimmung des § 23 des Regulativs in Anwendung bringen wollen.

VIII.

Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Vom 11. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst (§ 9) ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften*) auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 (Gesetzsammlung Seite 656) maßgebend sind.

Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

---

*) Staats- und Verwaltungsrecht, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft; Regulativ vom 29. Mai 1879 § 2.

IX.

Erlaß, betr. die Einrichtung des Rechtsstudiums.

Vom 12. März 1892.

(Mit Rücksicht auf die Neuordnung der ersten juristischen Prüfu
— Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 3. Nov. 18
— sehe ich mich nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister veranla
die Studierenden der Rechte auf die Beachtung nachstehender Gesich
punkte hinzuweisen:

1. Es wird den Studierenden empfohlen, neben den üblichen juri
schen und staatswissenschaftlichen Vorlesungen auch einige
gemein wissenschaftliche Vorlesungen zu hören. Bezüglich
Besuchs von rechtshistorischen und allgemein geschichtlichen V
lesungen bemerke ich insbesondere, daß die Prüfungsbehörd
seitens des Herrn Justizministers angewiesen sind, bei der P
fung der Deutschen Rechtsgeschichte auch die Preußische Rec
geschichte gebührend zu berücksichtigen und den Kandidaten zugle
Gelegenheit zu dem Nachweise zu geben, daß ihr rechtsgeschi
liches Wissen auf dem Grunde einer eingehenden Kenntniß
allgemeinen Deutschen und Preußischen Geschichte beruht.
2. Für die gründliche Durchdringung und Aneignung des Vorlesun
stoffes empfiehlt sich die Theilnahme an rechts- und staatswiss
schaftlichen Seminarien und anderen Uebungsvorlesungen. (
Studierenden werden nochmals auf den Erlaß vom 2. Juni 18
und auf das Prüfungsreglement § 4 hingewiesen.)

X.

Verfügung, betr. die Anrechnung der Militärdienstz auf das Dienstalter der Civilbeamten.

Vom 22. Dezember 1891.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöch
Erlasses vom 14. Dezember 1891 zu genehmigen geruht, daß die
der Anlage abgedruckten Bestimmungen vom 1. Januar 1892 ab
wendung finden.

Der Justizminister
von Schelling.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat. —

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden.

XI. und XII.

Nachstehende Mittheilungen u. Verfügungen kommen hier nicht zum Abdruck, da dieselben in den beigesetzten Justizministerialblättern zu finden sind und zwar

ad. XI. Mittheilung des Justizministers vom 26. Februar 1880, die große Staatsprüfung betreffend, siehe Justiz-Minist.-Blatt 1880 S. 42.

ad XII. Verfügung des Justizministers vom 14. Oktober 1886, denselben Gegenstand behandelnd (J.-M.-Bl. S. 50).

Hochinteressante litterarische Novitäten!

Im Verlage der Münchner Handelsdruckerei u. Verlagsanstalt M. Poeßl ist erschienen und durch dieselbe direkt, sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Einführung in die Geschichte der altcatalanischen Litteratur

von deren Anfängen bis zum 18. Jahrhundert. Mit zahlreichen Sprachproben, bibliograph.-kritischen Noten u. einem Glossar von Dr. V. M. Otto Denk, Professor in Regensburg, korresp. Mitgl. der Kgl. Akademie de Buenas Letras in Barcelona. 34 einhalb Bogen gr. 8o Preis M. 9.— Das vorliegende Werk ist das erste und zur Zeit einzige, welches die Geschichte der altkatalanischen Litteratur ausführlich und pragmatisch behandelt. Ihre Kgl. Hoheit, die **Prinzessin Ludwig Ferdinand von Bayern,** Maria de la Paz, Infantin von Spanien, hat „mit großer Freude die Widmung des höchst verdienstvollen u. interess. Werkes" angenommen.

Kant's mystische Weltanschauung, ein Wahn der modernen Mystik. Eine Widerlegung der Dr. C. du Prel'schen Einleitung zu Kant's Psychologie. Von Dr. Paul von Lind. Preis 4 M.

Naturalismus, der. **Zur Psychologie der modernen Kunst.** Von **Leo Berg.** Preis Mk. 3.—, eleg. geb. Mk. 4.— Der rühmlichst bekannte Kritiker und Litterarhistoriker Leo Berg veröffentlicht in vorstehendem Werke eine größere Forschung über den modernen Naturalismus auf psychologischer Grundlage. Die Arbeit, die auf tiefgehenden Studien beruht und eine Reihe von modernen Kunst- und Lebensfragen von völlig neuen Gesichtspunkten aus behandelt, wird sicherlich zu häufigen und mannigfachen Erörterungen Anlaß geben und klärend wirken. In schönster Sprache ist hier zum ersten Male eine philosophische und historische Erklärung und Begründung des Naturalismus versucht. Von kompetenter Seite, welcher das Manuskript vorlag, wurde die Arbeit als eine ganz hervorragende beurteilt, die wohl geeignet sein dürfte, sich einen großen Leserkreis zu erwerben.

Ketzerblut. Sozialpolitische Stimmungsbilder und kritische Abschlüsse von Dr. M. G. Conrad. Mit dem Porträt des Verfassers. Preis broch. M. 3. Seit „Nordaus Konventionelle Lügen" ist wohl kein Buch erschienen, das mit solcher Unerschrockenheit und solcher glanzvollen Schärfe der Darstellung die herrschenden Kulturzustände Revue passieren läßt, wie dieses neueste Werk Dr. M. G. Conrads, des als Führer des deutschen Realismus wie als Dichter, Kritiker und Sozialpolitiker gleich hervorragenden Münchener Schriftstellers. „Ketzerblut" wird in allen Kreisen und Parteien nicht blos um seines Inhaltes, sondern auch seiner genialen Form wegen, Aufsehen erregen.

Konfisziert gewesen!

‚Modernes Leben‘, ein Sammelbuch der Münchner Modernen. Zweite unveränderte Aufl. Preis Mk. 2.— Aus den Entscheidungsgründen: . . . . „in der Erwägung, daß die erwähnte Druckschrift — als Ganzes — weder das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in sexueller Beziehung gröblich verletzend zu erachten, obwohl dieselbe sehr realistisch und theilweise sehr frivol geschrieben ist, ... **„noch eine Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirchen enthalte“, ...** daß, nachdem **der Inhalt der Druckschrift ein strafbarer nicht ist“,** aus diesem Grunde **„die Beschlagnahme nicht mehr gerechtfertigt ist“** u. s. w.

Vom Karwendel und Wendelstein. Drei Hochlandgeschichten von Otto v. Schaching. Mit 10 Bildern und dem Porträt des Verfassers. **Illustrationen:** Partenkirchen, westl. Zugspitzgipfel, Mittenwald, Leutaschklamm, Wörnsmühe, das Bierhäusl im Leuzachthale, Miesbach, Tegernsee, Wendelstein, Schliersee. **Preis hocheleg. geb. mit Goldsch. M. 5.**

Das Festspiel zu Rothenburg. Eine heitere Pfingstgeschichte von Albert Schultheiß. **Mit 16 Illustrat.** nach photogr. Aufnahmen. Hocheleg. geb. m. Goldschn. **M. 2.40.**

George Morin, Gesammelte Gedichte. **Hocheleg. Band m. Goldschnitt** u. dem Porträt d. Verf. **Mk. 6.**

Für evangelische Familien
ganz besonders empfehlenswert:

Dr. Martin Luther, **sein Leben und Wirken, in Liedern aus allen deutschen Gauen alter und neuester Zeit,** gesammelt und herausgegeben von C. Müller-Schochwitz. Mit einem Vorwort von Consistorialrat Dr. Leuschner, Schriftführer des ev. Bundes. Mit **14 Illustrationen,** wovon **neun** Seltenheiten sind und den Wert des Buches noch bedeutend erhöhen. **Dieses schöne Buch sollte in keiner evang. Familie fehlen. Eleg. in roter Leinwand geb, Preis Mk. 3.60.**

Zur Ehre Gottes. **Geistl. Lieder zu festl. Zeiten** von G. Schmidt, Pfr. Mit Vorwort von Oberkonsistorialrat Dr. von Buchrucker zu München. **Eleg. in Leinwand geb. Preis 75 Pfg.**

Die Bücher wurden von der Presse **äusserst günstig besprochen,** eignen sich zu Geschenken bei jeder Gelegenheit und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen, gegen Einsendung des Betrages auch durch die Verlagshandlung **Münchner Handelsdruckerei & Verlagsanstalt M. Poessl,** Goethestraße 3, München.

Höchst wichtig für Interessenten!

Wie erlangt man den Doktor-Titel?

bei den Theologischen Fakultäten
(evangel. und kathol.)
bei den Juristischen Fakultäten
bei den Medizinischen Fakultäten
bei den Philosophischen Fakultäten
an alln Deutschen Universitäten,
an den Schweizer Universitäten,
an den Oesterreichischen Universitäten.

Preis à Mk. 1.—

Prüfungsvorschriften für Juristen und die Vorbereitung z. Justizdienste im **Bayerischen Staate** nebst Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaft, bearbeitet von einem Universitätsbeamten. — 8. Auflage. Preis Mk. 1.50.

Dasselbe zum Justizdienste im **Preussischen Staate.** Preis Mk. 1.—

Kurzes Vademecum für den Bewerber des philosophischen Doktorgrades an den Universitäten Deutschlands und der Schweiz nebst einem Anhange, enthaltend die Promotionsordnungen der Oesterr. Universitäten. Preis Mk. —.75.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagshandlung **Münchner Handelsdruckerei & Verlagsanstalt M. Poeßl, München,** Goethestr. 3.

„Symphonie“, ein Gedichtbuch von **Carl Busse, Franz Evers, Georg E. Geilfus, Victor Hardung, Jul. Vanselow.** Preis broch. Mk. 4.—, eleg. geb. m. Goldschn. Mk. 5.— Nach dem wüsten Litterarurgetoll eine markfrische That! Ein Fünfgestirn steigt auf den Plan, ohne Weltsturmgetrappel, ohne die possenhafte Anmaßung, welche für die Jungen schon usuell ist. Ein ungeschminktes lyrisches Ausleben in modernen Kunstformen; keine Programm-Schablone, aber auch keine konventionellfarblose Reimaufstappelung! Die „Symphonie“ ist das Rückzugssignal zu einer tendenzlosen Kunst, nach der unsere Zeit sich sehnt, ein fröhlich-ernster Jagdzug heraus aus dem Litteraturmischmasch der Ellenbogendichtung. Ein Buch für das deutsche Weib und doch kein bleichsüchtiges Töchteralbum! Und was seit langem nicht mehr war: ein echtes Dichtbuch und dennoch — ein reizendes Geschenkwerk.

Deutsche Lieder aus Italien von **Leopold Jacoby** in Mailand. Preis eleg. geb. m. Goldschn. Mk. 2.50. Ein reichbegnadeter Dichter sendet uns im vorgenannten Büchlein Dichtungen, welche, glatt in der Fo" fließend in der Darstellung, in „I. Ein Cyklus Fannylieder und II. aus Gegenwart und Zukunft“ gruppirt, glühende Liebeslust mit Betrachtungen des gereiften Philosophen verknüpfen. Tief angelegt u..o von einem ganz vorzüglich gesa...benen Anhang in Prosa begleitet, tragen sie auch dem technischen und sozialen Fortschritt unserer Zeit Rechnung. Trete der Leser vorurteilsfrei an sie heran deutschen Lieder werden ihn befriedigen und erwärmen. (Mnemosyne

---

In junger Sonne. Novellen und Skizzen von Carl Busse Frisch u. lebenswarm sind die Schilderungen des Verfassers und Männer von bedeutendem litter. Rufe urteilen über Busse geradezu glänzend, z. B. Detlev von Liliencron: Busse ist ein großer, herrlicher Dichter, seine Novellen sind eines Storm würdig ..... Prinz Emil zu Schönaich-Carolath: Busse's Name wird bald unter den Großen genannt! Endlich wieder einmal ein Dichter, der Kraft mit Schönheit verbindet. Ludw. Jacobowski: Busse wird uns noch alle einmal in die Tasche stecken. Er besitzt eine immense Begabung u. s. w. — Preis broch. 3 Mark, eleg. geb. 4 Mark. — (In Busse wird mit Fug und Recht ein Talent ersten Ranges geschätzt, so neu er in der Reihe der Erzähler sein mag. Das vorliegende Buch giebt vollgültige Proben dieser schönen Begabung und wird auch den anspruchvollsten Leser mit großer Freude erfüllen, indem es ihn an das Schönste, das Theodor Storm geschrieben hat, erinnert.)

[Deutsche Wespen].

Ein Testament. **Aus den hinterlassenen Papieren eines Componisten** Von **Hans von Basedow.** Mit dem Porträt des Verfassers. Preis 2 Mk. 50 Pfg. — „Ein Testament“ behandelt die Liebesepisode eines Musikers, eines zerrissenen, unfesten, verweichlichten Gemütes. Hervorragend sind in dieser analytischen Novelle die Beiträge zum Kriterium der Kunst, das Zerfasern der einzelnen Phasen der Entstehung eines Kunstwerkes. Es ist viel moderne, dekadente Philosophie, viel modernes dekadentes Empfinden und viel echte, zerrissene Leidenschaft in „Ein Testament“. (Die Gesellschaft.)

Karl Bögl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die neuesten Verordnungen über die Prüfungsvorschriften für Juristen und die Vorbereitung zum Justizdienste im Preußischen Staate nebst Anleitung zum Studien der Rechtswissenschaft bearbeitet und herausgegeben von einem Universitätsbeamter

München (1893)

Jur.is. 196 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11639382-8